

Meridian Global Services

MWST IN DEUTSCHLAND



Einführung

Die EU hat ein starkes Interesse an eCommerce. Die Gesetzgeber sind bestrebt, ein günstiges und barrierefreies Umfeld für den grenzüberschreitenden Handel zu schaffen. Obwohl es stimmt, dass die Möglichkeiten für den Online-Verkauf an Endverbraucher in anderen EU-Ländern nie besser waren, hat nach wie vor jeder Mitgliedsstaat eigene Mehrwertsteuerregelungen, deren Kenntnis für Verkäufer von Bedeutung ist.

Die Herausforderung liegt darin, auf dem Laufenden zu bleiben, wenn sich MwSt-Sätze, **Versandhandel Lieferschwellen** und länderspezifische Fakten ändern. Es ist wichtig für Verkäufer/Versandhändler, die mit Verstößen gegen MwSt-Gesetze verbundene Risiken zu kennen und sich andererseits vor übermäßigen Zahlungen zu schützen.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf Deutschland.



MwSt-Satz

- > Standardmäßiger MwSt-Satz: 19%
- > Reduzierter MwSt-Satz: 7%

Verkäufer sollten stets darauf achten, für jede Produktart den korrekten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Beispielsweise können Produkte, die in den Niederlanden oder Großbritannien voll besteuert werden, in Deutschland der reduzierten Kategorie angehören.

Der Standardsatz bezieht sich auf die meisten steuerpflichtigen Güter. Für fast alle Lebensmittel, Bücher und Zeitungen gilt dagegen der reduzierte Satz von 7%.

Schwelle

- > Schwellenwert für Versandhandel: €100,000

Als Versandhandel werden Transaktionen bezeichnet, bei denen ein in der EU ansässiger Verkäufer Waren per Internet, Telefon, Mailorder o.ä. an Privatkunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten verkauft. Jedes EU-Land hat einen **Schwellenwert für Versandhandel**. Es handelt sich dabei im Grunde um einen Mindestumsatz, der zwischen €35 000 und €100 000 liegt; im Falle von Deutschland bei €100 000.

Sobald der Umsatz diese Schwelle überschreitet, ist der Verkäufer verpflichtet, für das verbleibende und das folgende Jahr in Deutschland Mehrwertsteuer auf alle Fernverkäufe zu zahlen. Dazu muss sich das Unternehmen im deutschen MwSt-Register eintragen (d.h. eine deutsche Steuernummer beantragen) und MwSt-Erklärungen in Deutschland abgeben (zusätzlich zu den im eigenen Land).

Freiwillige Registrierung

In Deutschland ist auch freiwillige Registrierung möglich. Dies bedeutet, dass sich Versandhändler im deutschen MwSt-Register eintragen lassen dürfen, auch wenn ihre Fernverkäufe unter dem Schwellenwert von €100 000 liegen (d.h. deutsche MwSt wird ab dem ersten Verkauf in Rechnung gestellt und an das zuständige Finanzamt abgeführt).

Dies kann in Erwägung gezogen werden, falls der deutsche MwSt-Satz unter dem des Ausgangslandes liegt, oder auch zwecks Arbeitersparnis (z.B. um den Umsatz nicht laufend überwachen zu müssen).

In diesem Fall muss der Verkäufer die Steuerbehörde des Ausgangslandes darüber informieren.

Rechnungsvorschriften

Bei der Fakturierung nach Deutschland gelieferter Güter und Dienstleistungen müssen **eCommerce**-Verkäufer /Versandhändler folgendes in den Rechnungen angeben:

- vollständige Namen (einschließlich Rechtsform) und Adresse vom Lieferanten und Kunden
- deutsche Steuernummer des Lieferanten
- Rechnungsdatum und -nummer
- Beschreibung der gelieferten Waren mit Angaber der Stückzahl
- für die Lieferung berechneter Nettobetrag
- im Voraus vereinbarte Rabatte
- angewendete Mehrwertsteuersätze und Betrag der in Rechnung gestellten MwSt (oder Hinweis auf Steuerbefreiung in Deutschland)



eCommerce: Gesetzgebung

Seit kurzem gilt in Deutschland eine neue eCommerce-Gesetzgebung, die der „White Button“-Regelung einiger anderer Länder entspricht.

Ihr Ziel ist vollständige Transparenz für Verbraucher beim Online-Einkauf.

Der erste Teil des Gesetzes bezieht sich auf die Kosten der Güter: Wenn Verbraucher im Online-Shop des Verkäufers einkaufen, muss dort vor Abschluss der Transaktion deren vollständiger Endpreis zu sehen sein, einschließlich Zusatzkosten wie Verpackung, Porto und MwSt.

Der zweite Teil schreibt vor, dass den Kunden bewusst gemacht werden muss, dass sie im Begriff sind, Güter zu erwerben, für die der Verkäufer eine Zahlung fordert. Die Güter müssen detailliert beschrieben werden; auf eventuelle Vertragsbedingungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Um die Transaktion abzuschließen, muss der Käufer/die Käuferin auf einen Button klicken, auf dem unmissverständlich „Jetzt kaufen“ o.ä. steht. Diese Kaufschaltfläche muss den letzten Schritt des Kaufprozesses darstellen, und es dürfen danach keine zusätzlichen Kaufinformationen mehr folgen. Der Button muss deutlich zu sehen und seine Aufschrift eindeutig und klar verständlich sein.

Berichtsumgebung

Audits für Versandhändler werden zunehmend üblich. Die deutschen Steuerbehörden überwachen den grenzüberschreitenden Handel und strafen Versandhändler, die es versäumen, rechtzeitig ihren Mehrwertsteuerverpflichtungen nachzukommen.

Mehrwertsteuererklärungen

In der Regel verlangen die deutschen Steuerbehörden monatliche MwSt-Erklärungen, bei geringen Transaktionsvolumen reicht jedoch in manchen Fällen eine Erklärung pro Quartal oder Jahr.

Die Einreichungsfrist läuft jeweils am 10. des auf die Steuerperiode folgenden Monats ab. Bei Bedarf kann eine Verlängerung von vier Wochen beantragt werden. In diesem Fall muss jedoch eine Kautions hinterlegt werden.

Zusätzlich zu den periodischen Erklärungen müssen Verkäufer jährlich eine zusammenfassende Umsatzsteuer Jahreserklärung abgeben, welche die Transaktionen des gesamten Jahres enthält.

Strafen

In bestimmten Situationen können die deutschen Steuerbehörden Strafen verhängen. Für Versandhändler besteht das Risiko einer Strafzahlung, falls sie es versäumen, sich im MwSt-Register eintragen zu lassen und ihren MwSt-Verpflichtungen nachzukommen. Bei verspäteter Registrierung bzw. Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. der fälligen MwSt möglich. Sanktionen für verspätete Steuererklärungen reichen von einer Verwarnung bis zu einer Geldstrafe von 10% des veranschlagten Steuerbetrags. Zusätzlich ist eine Vollzugsstrafe von €25 000 möglich.

Schwierigkeiten können auch dadurch entstehen, dass deutsche Behörden Mehrwertsteuer nachfordern, obwohl der Verkäufer bereits in einem anderen Land die MwSt entrichtet hat. Dies kann zu ernsthaften

Cashflow-Problemen führen, zumal auf die ausstehenden Steuerforderungen Zinsen aufgerechnet werden und Strafzahlungen sowie Verzugszinsen auf diese hinzukommen können. Rückwärtige Forderungen für bis zu zehn Jahre sind möglich. Fälle dieser Art erfordern häufig Schlichtung.

Intrastat

Ein im deutschen MwSt-Register eingetragenes Unternehmen, das mit anderen EU-Mitgliedsstaaten Handel treibt, muss bestimmte Informationen angeben. Dies wird durch die EU-weite Statistikverordnung Intrastat vorgeschrieben. Der Umfang der von einem Verkäufer verlangten Informationen ist abhängig davon, ob der Wert der Eingänge (Einkäufe innerhalb der Gemeinschaft) oder Versendungen (Verkäufe innerhalb der Gemeinschaft) oberhalb **der jährlichen Intrastat-Schwellenwerte liegt**. Die Eingangs- und Versandschwellenwerte für Deutschland betragen jeweils €500 000.

Die Intrastat-Meldungen sind monatlich einzureichen, und zwar spätestens am 10. Tag des Folgemonats.

Haftungsausschluss

„Jedes Unternehmen ist anders, und die MwSt-Situation ist auch in Deutschland immer verkäuferspezifisch. Der Inhalt dieser Broschüre dient der Information und erhebt keinen normativen Anspruch. Für eine umfassende Analyse Ihrer MwSt-Situation in Deutschland steht Ihnen Meridian Global Services jederzeit zur Verfügung.“